

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.10.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.10.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Universität Tübingen besondere Aufmerksamkeit kognitionspsychologischen Fragestellungen gewidmet wird. ²Ziel des Studiums im B. Sc. in Psychologie ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden; das Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Psychologie und verwandter Disziplinen vor und begründet eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsqualifizierende Qualifikation im Bereich der Psychologie (Regelabschluss), die insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Psychologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 240 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Psychologie gliedert sich in vier Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das vierte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 240 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<u>Kenn-ziffer</u>	<u>Modulname</u>	<u>empfohlenes bzw. empfohlene Fachsemester</u>								<u>ECTS-Punkte</u> <u>(vgl. dazu im Einzelnen auch die folgenden Absätze)</u>
		1	2	3	4	5	6	7	8	
M1	Einführung	X								3
M2	Basis Grundlagen 1	X	X							18
M3	Basis Grundlagen 2	X								6
M4	Basis Grundlagen 3		X	X						12
M6	Basis Forschungsmethoden und Datenanalyse	X	X							12

M7	Vertiefung Forschungsmethoden und Datenanalyse		X	X							15
M8	Statistik I	X									6
M9	Statistik II		X								6
M10	Basis Diagnostik			X	X						9
M11	Vertiefung Diagnostik					X	X				15
M12	Basis Anwendung			X	X						18
M16	Propädeutikum Praxis				X						3
M5	Vertiefung Grundlagen				X	X					18
M13	Vertiefung Anwendung					X	X				18
M14	Integrativer Wahlbereich I					X	X				9
M15	Integrativer Wahlbereich II								X		12
M17	Praxis / Ausland							X			30
M18	Bachelor (Bachelor-Arbeit und falls im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen)								X		15 (davon Bachelor- Arbeit 12 ECTS)
M19	Schlüssel- qualifikationen			X		X					6
M20	Nebenfach				X		X		X		9

(3) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 6 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden durch das Modul M19 „Schlüsselqualifikationen“ erbracht, die verbleibenden 15 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen M5 „Vertiefung Grundlagen“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), M6 „Basis Forschungsmethoden und Datenanalyse“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), M7 „Vertiefung Forschungsmethoden und Datenanalyse“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), M11 „Vertiefung Diagnostik“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und M13 „Vertiefung Anwendung“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Forschungsseminare und Seminare
3. Kolloquien, Exkursionen
4. Übungen und Tutorien
5. Praktika / Laborpraktika / Projektarbeiten.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Psychologie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Statistik I“
- und „Basis Grundlagen 1“.

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Basis Grundlagen 2“,
- „Basis Grundlagen 3“,
- „Basis Forschungsmethoden und Datenanalyse“,
- „Vertiefung Forschungsmethoden und Datenanalyse“,
- „Statistik II“,
- „Basis Diagnostik“
- und „Basis Anwendung“.

(2) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen (vgl. Übersicht § 3): M1 bis M14 und M16.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soweit im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls (falls im Modul zugleich nach § 3 Abs. 3 integriert in Fachveranstaltungen ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben werden: einschließlich der insoweit auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallenden ECTS) gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module außer des Moduls M19 „Schlüsselqualifikationen“.

VII.chlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/14. ³Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 07.10.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor